

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Claudias Herzenshunde e.V.“.
Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz an der Adresse „Grüne Aue 10 in 30559 Hannover“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze in Form von praktischem Tierschutz in Rumänien.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Schutz, Unterstützung und Vermittlung von in Not geratenen Tieren in Rumänien
 - b) Aufnahme von in Not geratenen Tieren in Pflegestellen vorübergehend oder als Endpflege
 - c) Verhütung von Tierquälerei, -missbrauch und -misshandlung
 - d) Förderung von Kastrationsprojekten
 - e) Förderung der Anerkennung der Rechte der Tiere

- f) Förderung des Verständnisses über das Wesen der Tiere
 - g) Förderung des Tierschutzgedanken im In- und Ausland
 - h) Unterstützung und Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen sowie mit nicht organisierten Tierschützern im In- und Ausland
 - i) Gewinnung von Sponsoren für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen
3. Zur Erreichung der Vereinsziele ist der Verein berechtigt, anderen Tierschutzorganisationen beizutreten.

§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke über das erforderliche Maß hinaus.
2. Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und/oder Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereins. Satzungsgemäße Aufwendungen von Mitgliedern können nach Maßgabe des Vorstands und des jeweiligen Mitglieds erstattet oder in Form von Spendenquittungen ausgeglichen werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keine Anteile am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich, geschlechtlich und konfessionell neutral. Werden in Vereinstexten nur das männliche oder weibliche Geschlecht verwendet, so soll dies keine Diskriminierung anderer Lebensweisen darstellen.

§ 4 Vereinsämter

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Mittel der Tierschutzförderung und sonstigen Zuwendungen. Spenden können in Form von Geld- oder Sachspenden entgegengenommen werden. Für Sachspenden können Spendenquittungen nur ausgegeben werden, wenn der Wert der Sachspende z.B. durch Preislisten, Quittungen o.ä. fiskalisch gesichert darstellbar sind.
2. Aufwände, die Vereinsmitgliedern bei der Umsetzung der Vereinsziele entstehen, können ebenfalls als Sachspenden anfallen und entsprechend quittiert werden. Für Sachspenden können aber Spendenquittungen nur dann ausgegeben werden, wenn der Wert der Sachspende z.B. durch Preislisten, Quittungen o.ä. fiskalisch gesichert darstellbar sind.

§ 6 Mitgliedschaft - Aufnahme und Kündigung

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und Fördermitglieder können als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in geheimer Sitzung, eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
4. Gewerbliche Tierhändler und Tierversorger werden nicht aufgenommen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss

a) bei natürlichen Personen zudem durch Tod

b) bei juristischen Personen, Vereinen und Körperschaften auch durch Auflösung, Konkurs oder Insolvenz

6. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate vor Jahresabschluss schriftlich mitgeteilt werden. Eventuelle Forderungen des Mitglieds gegenüber dem Verein sind abweichend zum BGB innerhalb von 3 Monaten nach dessen Austritt anzumelden.

7. Ein Ausschluss wird durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nach Abmahnung erfolgen bei

a) vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten

b) Nichtanerkennung von Zweck und Satzung des Vereins

c) Beitragsrückstand mehr als 3 Monate nach Fälligkeit

8. Ein Einspruch mit Begründung gegen den Ausschluss kann schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Mitteilung des Ausschlusses erfolgen und wird dann von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

§ 7 Aufnahme eines neuen Mitglieds

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

2. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag ab dem Folgemonat des Mitteilungsdatums fällig.

3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Jahresbeitrag auch in 12 Monatsraten bezahlt werden.
3. Die Höhe der Beitragspflicht juristischer Personen, Vereine und gesellschaftlicher Organisationen setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
4. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest. (Sie kann eine Beitragsordnung erlassen)
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist oder spätestens nach 3 Monaten. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist kein Rechtsmittel möglich.
6. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Schüler, Studenten und Arbeitslose bezahlen den halben jährlichen Mitgliedsbeitrag.
8. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (nach § 26 BGB) wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und besteht aus 2 Mitgliedern.
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
2. Er bleibt bis zur Wahl und Amtsantritt eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Eine Abwahl kann nur durch eine erfolgreiche Neuwahl erfolgen (konstruktives Misstrauensvotum). Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat eine Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen das frei gewordene Amt neu zu besetzen. Die Vorstandmitglieder haben das Recht von ihrem Amt zurückzutreten.
4. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle können die ordentlichen Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Annahme oder Verweigerung von Neumitgliedern einsehen.

5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen.
6. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Briefpost oder Email mit Lesebestätigung durch den Vorsitzenden. Sie muss die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift bzw. das Emailprotokoll des Versenders. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden. Online-Versammlungen oder telefonische Konferenzschaltungen sind alternativ zu einem realen Treffen möglich.
5. Der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende leiten die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes sowie Abberufung von Vorständen

- b) Satzungsänderungen
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Beschluss des Vereinshaushalts
- e) Wahl des Kassenprüfers (Revisor)
- f) Bemessung der Beitragshöhe
- g) Entlastung des Vorstandes

§ 12 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder oder des Vorstands
 - f) Sonstiges (nur Informatives)

2. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine schriftliche Bevollmächtigung anderer Vereinsmitglieder ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins benötigen eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert. Hierzu wird am Anfang der Veranstaltung vom Vorstand ein Protokollführer aus den Anwesenden heraus bestimmt. Das Protokoll muss sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, alternativ auch als Onlineversammlung oder telefonische Konferenzschaltung.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung. Lediglich die Ladungsfrist ist auf eine Woche verkürzt.

§ 15 Revisor

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor, der nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vermögensverhältnisse des Vereins sowie die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse gemeinsam mit dem Kassenwart überprüft. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Auf der Mitgliederversammlung erfolgt eine mündliche Berichterstattung.
2. Der Revisor darf dem Vorstand nicht angehören und muss kein Vereinsmitglied sein.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen, eine Protokollierung erfolgt nach jeweiligem Bedarf.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke werden aus dem vorhandenen Vermögen zuerst öffentlich-rechtliche und danach Forderungen weiterer Außenstehender abgelöst. Das verbleibende Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.06.2023 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig im nächstliegenden Sinne der Ursprungsformulierung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat dieses Vorgehen im Nachhinein zu genehmigen.